



EINGEGANGEN
09. Dez. 2010
Erl.....

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

1 K 159/10.A

1.
2.
beide

Proz:

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle
Düsseldorf, Erkrather Straße 345 - 439, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5259728-475,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Syrien)

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 29. November 2010

durch

den Richter am Verwaltungsgericht T e c k e n t r u p als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.01.2010 wird bezüglich des Klägers zu 1. hinsichtlich der Entscheidungen zu Nr. 2., 3. und 4. aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass bzgl. des Klägers zu 1. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger als Gesamtschuldner zu $\frac{3}{4}$ und die Beklagte zu $\frac{1}{4}$. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Tatbestand:

Die Kläger, syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, reisten nach eigenen Angaben am 26.06.2007 auf dem Luftweg über einen ihnen unbekanntem Flughafen in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragten am 27.06.2007 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Am 28.06.2007 hörte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) die Kläger zu den Gründen ihres Asylbegehrens persönlich an. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf Bl. 41 bis 55 des Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes (Beiakte I) verwiesen.

Mit Bescheid vom 05.01.2010 lehnte das Bundesamt 1. den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte unter 2. und 3. fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nicht vorliegen und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht gegeben sind. Unter 4. wurden die Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland unter Androhung der Abschiebung nach Syrien zu verlassen.

Am 22.01.2010 haben die Kläger Klage erhoben.

Sie beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 05.01.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Kläger sind zur mündlichen Verhandlung persönlich erschienen und vom Gericht angehört worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen, außerdem auf die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeholten Auskünfte des Auswärtigen Amtes und Stellungnahmen anderer sachinformierter Stellen sowie der Kammer vorliegenden Zeitungsberichte zur innenpolitischen Lage im Herkunftsland (Generalakten), die einzusehen den Beteiligten Gelegenheit geboten war.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist zum Teil begründet.

Die Kläger haben keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG, jedoch ist die Beklagte zu der Feststellung zu verpflichten, dass beim Kläger zu 1. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich Syrien

vorliegen; damit wird der insoweit gestellte Hilfsantrag des Klägers zu 1. (Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) gegenstandslos.

Den Klägern steht kein Anspruch auf Gewährung politischen Asyls gemäß Art. 16a GG zu. Dieser ist durch § 26a AsylVfG ausgeschlossen. Danach können Ausländer, die aus einem sicheren Drittstaat i.S.d. Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG einreisen, sich nicht auf das Asylgrundrecht berufen. Wegen dieser Regelung haben alle Asylsuchenden, die auf dem Landweg das Bundesgebiet erreichen, den Ausschlussgrund der Einreise aus einem sicheren Drittstaat verwirklicht. Es ist nicht erforderlich, dass der konkrete Drittstaat feststeht, über den Asylsuchende einreisen.

Die Kammer kann nicht davon ausgehen, dass die Kläger auf dem Luftweg das Bundesgebiet erreicht haben. Ihre bloße Behauptung vermittelt die notwendige Überzeugungsgewissheit nicht. Die Einreise auf dem Luftweg ist kein außerhalb des Gastlandes liegender Vorgang, für den ein herabgestufter Grad von Überzeugungsgewissheit genügt. Hierfür tragen Asylbewerber die volle Beweislast.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 29.06.1999 – 9 C 36/98 – DVBl 2000, 414 ff.

Die für einen Nachweis erforderlichen Unterlagen haben die Kläger nicht beigebracht, weil sie weder zur Vorlage eines Flugscheins noch einer Buchungsbestätigung in der Lage sind. Praktiken von Schleppern, nach Einreise in das Bundesgebiet alle Unterlagen zurückzuverlangen, räumen Zweifel nicht aus. Den Klägern wird nichts Unmögliches abverlangt. Sie hätten sich unmittelbar nach Ankunft auf dem Flughafen den Behörden zu erkennen geben und so ohne weiteres verdeutlichen können, wie die Einreise erfolgt ist. Es muss dem Schutzbedürfnis der Asylsuchenden entsprechen, sich sofort nach Einreise zu offenbaren. Wenn die Kläger dies unterlassen haben, geht das zu ihren Lasten. Falls Schlepperorganisationen sie falsch beraten haben, fällt das in ihren Risikobereich.

Im Übrigen ist die Klage des Klägers zu 1. jedoch begründet. Der Kläger zu 1. begehrt Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Nach dieser Vorschrift dürfen Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihr Leben oder

ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung bedroht ist. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Asyl- und Abschiebungsschutz sind deckungsgleich, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut und den politischen Charakter der Verfolgung betrifft.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG liegen bei dem Kläger zu 1. vor. Ihm droht bei Rückkehr nach Syrien politische Verfolgung. Seit 1963 herrscht in Syrien Notstandsrecht. Die in der Verfassung garantierten Freiheitsrechte sind weitgehend aufgehoben. Berichte über Menschenrechtsverletzungen entsprechen den Tatsachen. Zur Verfolgung politischer Gegner bedienen sich die Geheimdienste der Inhaftierung, der anhaltenden Untersuchungshaft ohne Anklage oder Folter.

Vgl. dazu im Einzelnen den Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Arabischen Republik Syrien vom 27.09.2010.

Der Kläger zu 1. muss bei einer Rückkehr nach Syrien damit rechnen, als kurdischer Oppositioneller verfolgt zu werden. Alle Kurden-Parteien haben eine Doppelnatur. Einerseits sind sie politische Parteien, die sich für die Rechte der Kurden auf Seiten dieser Volksgruppe engagieren. Insoweit sind sie verboten, wie alle anderen Parteien auch, die nicht der Nationalen Progressiven Front angehören. Andererseits sind sie aber auch sozial-organisatorisches Netz und Interessenvertretung der Kurden auf praktisch-alltäglicher Ebene. Insoweit arbeiten ihre Mitglieder teilweise sogar mit syrischen Behörden zusammen. Aus derartigen Aktivitäten ergibt sich keine konkrete Gefährdung. Aktivitäten werden dort in einem gewissen, freilich relativ bescheidenen Maße geduldet. „Rote Linie“ ist jegliche öffentlichkeitswirksame, nach außen organisiert hervortretende Tätigkeit. Diese ist nicht unbedingt an die jeweilige Partei gebunden. Denn die in Syrien tätigen Kurden-Parteien haben letztlich keine unterschiedlichen Profile und weisen keine konzeptionellen Verschiedenheiten auf.

Vgl. dazu im Einzelnen die Stellungnahmen des Deutschen Orient-Instituts vom 20.12.2002 – 1307 ar/br – (S. 3 ff. m.w.N.) an das VG Aachen und vom 31.01.2005 für das VG Schleswig – 1629 al/br und 1628 al/br -.

Diese Grenze hat der Kläger zu 1. mindestens aus der Sicht der syrischen Behörden, auf die allein abzustellen ist, überschritten. In der Betriebsstätte des Klägers zu 1. wurden anlässlich einer Durchsuchung vom syrischen Geheimdienst ca. 1.000 Bilder gefunden, die getötete oder inhaftierte Kurden zeigten, und die als Protest gegen die syrische Kurdenpolitik an Wände geklebt werden sollten. Der Kläger zu 1. geriet dadurch in das Visier der syrischen Sicherheitskräfte und war daher gezwungen, sein Heimatland zu verlassen. Bei einer Rückkehr nach Syrien werden es die syrischen Sicherheitskräfte nicht bei einer - wie sonst üblichen - intensiven Befragung bewenden lassen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Kläger zu 1. bei einer Rückkehr verhaftet wird mit den in Syrien üblichen Folgen.

Die dieser Bewertung zugrunde liegenden Angaben des Klägers zu 1. in der mündlichen Verhandlung sind glaubwürdig. Er vermochte zunächst auch beim Gericht vorhandene Bedenken gegen den Wahrheitsgehalt seines Vortrages zu zerstreuen. Das ergibt sich aus zahlreichen Einzelheiten, von denen der Kläger zu 1. in der mündlichen Verhandlung zu berichten wusste. Es entstand nicht der Eindruck, dass es ihm Schwierigkeiten bereitete, zuvor Erklärtes mit neuen Nachfragen in Einklang zu bringen. Seine Ausführungen zeichneten sich durch Detailreichtum aus, so dass Zweifel am Geschehensablauf nicht bestehen. Im Übrigen wurde der Vortrag des Klägers zu 1. auch von seiner Ehefrau, der Klägerin zu 2., soweit sie das Geschehen selbst verfolgen konnte, bestätigt.

Aus dem Vorbringen des Klägers zu 1. ergibt sich, dass er in Syrien als Oppositioneller angesehen wird. Ihm droht bei einer Rückkehr nach Syrien politische Verfolgung.

Auf eine eigene Vorverfolgung in Syrien, die zu einer Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG führen könnte, kann sich die Klägerin zu 2. demgegenüber nicht berufen. Sie hat selbst nicht geltend gemacht, in die Verfolgung ihres Ehemannes, des Klägers zu 1., mit einbezogen worden zu sein. Sie hat insoweit glaubhaft angegeben, die Werkstatt des Klägers zu 1. sowie ihr gemeinsames Wohnhaus seien von syrischen Sicherheitskräften durchsucht worden. Nach der Durchsuchung und Beschlagnahme

von Gegenständen aus der Werkstatt habe man sie in ihrem Wohnhaus zurückgelassen. Außer dass bei ihr später noch nach dem Verbleib ihres Ehemannes gefragt worden sei, habe der syrische Geheimdienst sie in Ruhe gelassen. Ein besonderes Interesse der syrischen Sicherheitskräfte an der Klägerin zu 2. vermag die Kammer daher nicht zu erkennen.

Es spricht auch nichts dafür, dass die Klägerin zu 2. im Falle einer Rückkehr nach Syrien für Verfehlungen ihres Ehemannes, des Klägers zu 1., haftbar gemacht würde. Eine Sippenhaft wird in Syrien im Allgemeinen nicht praktiziert. Lediglich in Einzelfällen, bei Familienangehörigen von Personen, die als gefährliche Oppositionelle oder Regimegegner eingestuft werden, kann die Gefahr einer Inhaftierung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

So Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Informationszentrum Asyl und Migration, Länderinformation Asyl, Teil II, Syrien, Sept. 2010, S. 8.

Der Ehemann der Klägerin zu 2., der Kläger zu 1., mag zwar vom syrischen Staat als Oppositioneller eingestuft werden, jedoch keinesfalls als gefährlicher Regimegegner. Dazu ist seine Rolle, die er als Regimegegner in Syrien gespielt hat, einfach zu gering. Seine Aktivitäten waren nicht so, dass der syrische Staat sich durch ihn so bedroht fühlen musste, dass er sogar zum Mittel der Sippenhaft greift, um des "Täters" habhaft zu werden.

Auch ein Anspruch auf Familienabschiebungsschutz nach § 26 Abs. 1 und 4 AsylVfG kommt im Falle der Klägerin zu 2. (noch) nicht in Betracht. Ein solcher Anspruch würde voraussetzen, dass die Anerkennung des Ehemannes, des Klägers zu 1. unanfechtbar wäre nach § 26 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG. Das ist jedoch nicht der Fall.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1 VwGO, 83b AsylVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 23.11.2005 (GV. NRW. S. 926) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylverfahrensgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

Teckentrup



Ausgefertigt

Finke

Finke, VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle